

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Beschluss

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesordnung über diesen Antrag. Man geht zur Tas- gesordnung.

Der Präsident zeigt an, daß der Präsident des Senats ihm im Namen des Senats den Wunsch geäußert habe, daß die Gesetzgebung das Direktorium einladen möchte, eine bessere Sicherheits-Polizei in Helvetien, besonders aber in der Hauptstadt und der umliegenden Gegenden zu handhaben. Wyder unterstützt diesen Antrag, und fodert Niedersetzung einer Commission, welche uns einen Entwurf zu Polizeigesetzen vorlege.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der batawischen Republik an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Allem Anscheine nach ist es eine Folge der Umstände, daß das Vollziehungsdirektorium nur eine Abschrift, nicht das Original der Depesche erhalten hat, wonim Sie ihm die officielle Anzeige von der Wiedergeburt Helvetiens mittheilten, und ihm anboten, in noch engere Verhältnisse zu treten, als die waren, worin beide Republiken bereits standen.

Dieser Schritt, eines der ältesten Freunde des batawischen Volkes, konnte nicht anders als mit der lebhaftesten Rührung von dem Direktorium aufgenommen werden, und es erbietet Ihnen dagegen mit Sicherheit, innige Vereinigung und gegenseitiges Vertrauen.

Zwei Nationen, die des Ruhmes unverbrüchlicher Liebe zur Freiheit, und der Ehre geniessen, Europen zuerst das Schauspiel davon in einem Zeitalter gesehen zu haben, da die übrigen Völker noch nichts wußten, als knechtlich zu gehorchen. — Zwei Nationen, durch die Einfachheit ihrer Sitten und die Gleichförmigkeit ihrer Vorzüge bekannt, müssen durch wirkliche Zuneigung und gegenseitige Achtung vereint bleiben.

Das erste Pfand, welches das Vollziehungsdirektorium in Ansehung seiner Gesinnungen, die es für die helvetische Republik hat, derselben zu geben das Vergnügen hat, ist der Ausdruck jener Wünsche, von denen es besteht ist, daß es nämlich durch die Weisheit und Festigkeit ihrer Regierung alle vorüberschwebende Gewitter im Innern, und durch Frankreichs Triumph diejenigen, welche von aussen sie umdonnern, bald zerstreut seye.

Gegeben, Haag den 15. April 1799. Im 5. Jahre der batawischen Freiheit.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Unterzeichnet: J. Ermeclus,
Für das Vollziehungsdirektorium, der Gen. Secret.
E. G. Hultmann.

B e s c h l u s s.

(Vergleiche Republikaner Bd. III. S. 393. 452.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß das Kantonsgericht in Wallis, anstatt den Kriminalprozeß, welchen das Distriktsgericht Monthey, Grundsachen und Gesetze zum Proz. gegen Ludwig Kohriquet den Sohn, von da eingeleitet hat, für nichtig zu erklären, denselben auf eine Art fortsetze, welche von dem gesetzlichen Wege in Kriminaluntersuchungen abführt;

Erwägend, daß dieses Tribunal Constitution und Grundsätze so weit vergessen hat, daß es den Beklagten sogar über seinen religiösen Glauben zur Rebe stellte, und deßselben für ein Kapitalverbrechen erklärte;

Erwägend, daß es alles vernachlässigte, was letztern entschuldigen könnte, und dadurch eine unverantwortliche Partheilichkeit zu Tage legte;

Erwägend, daß die Grundsätze, zu denen sich dieses Gericht sowohl in den Prozeßakten als im Urtheilsprache bekannt, der barbarischen Inquisitoren des 13ten Jahrhunderts würdig sind;

Erwägend endlich, daß in diesen Gerichte noch mehrere ehemalige Regierungsglieder von Wallis sitzen, welche im Jahr 1790. zur Verbannung der wallischen Patrioten stimmt.

Nach genommener Einsicht in die ihm vom obersten Gerichtshofe mitgetheilten Akten, beschließt:

1. Das Kantonsgericht von Wallis ist abgesetzt.
2. Der Commissar des Vollziehungsdirektoriums wird, im Einverträdniß mit dem Statthalter, eine doppelte Liste Bürger einreichen, welche fähig sind, ein neues Gericht zu bilden; und darf diejenigen Mitglieder des vorigen Kantonsgerichts beibehalten, welche an den oben erwähnten Operationen keinen Anteil nahmen.

3. Dem Justiz- und Polizeiminister ist die Vollziehung aufgetragen.

4. Dieser Beschluß soll gedruckt, in die Register des Gerichts eingearbeitet, und in Wallis öffentlich angeschlagen werden.

Also beschlossen in Luzern, den 26. April 1799.

N.B. Auch der öffentliche Aufklärer Niedermatten, der sich durch seine Leidenschaftlichkeit auszeichnete, ist abgesetzt.